



## Mehrheit für den Austritt

- Das Referendum ist zugunsten der Brexit-Befürworter ausgegangen. Nun wird ein langwieriges Verfahren in Gang gesetzt. Es gibt keine unmittelbaren Veränderungen, die am Tag der Ergebnisbekanntmachung sofort eintreten. Nach der Abstimmung verliert kurzfristig das Pfund an Wert.
- Um das Austrittsverfahren einzuleiten, muss Großbritannien dem Europäischen Rat seinen Beschluss mitteilen, aus der EU austreten zu wollen.
- Wenn der Beschluss mitgeteilt worden ist, greift Artikel 50 des EU-Vertrages. Danach soll ein Abkommen ausgehandelt werden, in dem die Einzelheiten des Austritts bestimmt werden. Der Europäische Rat ermächtigt dann die EU-Kommission mit den Verhandlungen und legt die Verhandlungslinien fest, denen die Kommission folgen muss (Art. 218, Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).
- Die Verhandlungen müssen in zwei Jahren abgeschlossen werden, eine Verlängerung kann jedoch vereinbart werden.
- Das Abkommen muss schließlich mit einer qualifizierten Mehrheit des Europäischen Rats beschlossen werden. Das Europäische Parlament muss dem Abkommen ebenfalls zustimmen. Je nach Art des Abkommens ist es nicht ausgeschlossen, dass die nationalen Parlamente ebenfalls ihre Zustimmung geben müssen.
- Es ist möglich, im Rahmen des Abkommens Übergangsfristen zu vereinbaren.
- Die Änderungen für die deutschen Unternehmen würden somit erst in frühestens zwei bis möglicherweise vier bis fünf Jahren eintreten. Das Ausmaß der Veränderung würde zudem von der vereinbarten Regelung der künftigen Beziehungen der EU mit Großbritannien abhängen. Dazu sind verschiedene Szenarien möglich: Mit einem „harten“ Austritt würde Großbritannien für die EU ein Drittstaat werden. Da Großbritannien WTO-Mitglied ist, die WTO-Regeln aber mit der EU vereinbart wurden, müsste das Land seine eigenen Mitgliedschaftskonditionen neu verhandeln – was längere Zeit beanspruchen würde. EU und Großbritannien könnten aber auch ein Freihandelsabkommen vereinbaren, das mehr oder weniger umfassend ausgestaltet werden kann. Neben der Vereinbarung der Zollfreiheit könnten weitergehende Liberalisierungen, z.B. im Bereich Dienstleistungen, Investitionen, Kapitalverkehr, beschlossen werden. Großbritannien könnte auch entscheiden, die EU zu verlassen aber dem Europäischen Wirtschaftsraum beizutreten. Damit würden die viel Grundfreiheiten des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Menschen gelten. Großbritannien müsste dabei auch weiter in die EU-Kassen zahlen, es könnte aber die EU-Politik nicht mehr mitgestalten. Daher gilt dieses Szenario als eher unwahrscheinlich.
- Selbst wenn im Rahmen eines etwaigen Handelsabkommens mit der EU auf Zölle verzichtet würde, käme auf die Unternehmen mehr Bürokratie zu. Denn innerhalb der EU abgeschaffte Zollvorschriften würden bei Im- und Exporten mit Großbritannien wieder greifen. Dann müssten Unternehmen beispielsweise wieder förmliche Zollanmeldungen bei der Ein- und bei der Ausfuhr abgeben.

Berlin, 24. Juni 2016

Ansprechpartner: Christopher Gosau, E-Mail-Adresse: [gosau.christopher@dihk.de](mailto:gosau.christopher@dihk.de)